



Gemeinde Windesheim

Bebauungsplan „Auf den Acht Morgen, 1. Änderung“

Textliche Festsetzungen

Fassung für die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Entwurf | 23.01.2024



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Hinweis:

Die im Rahmen der erneuten Offenlage des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Änderungen und Klarstellungen sind im Folgenden **rot** markiert. Die weiteren Festsetzungen werden im Folgenden lediglich vollständigshalber abgedruckt.

Im Beteiligungsverfahren der Änderungsplanung wurden ergänzende Hinweise abgegeben, die im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen und nachfolgend ebenfalls **rot** abgedruckt wurden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V. MIT §§ 1 BIS 23 BAUNVO

***Hinweis:** Zur Unterscheidung von Gebieten gleicher Nutzung jedoch mit unterschiedlichen Festsetzungen werden die Wohnbauflächen in der Planzeichnung und im Text als **WA 1** und **WA 2** bezeichnet. Wird auf diese Unterteilung nicht explizit hingewiesen, gelten die Festsetzungen für sämtliche Bereiche.*

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehene Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauNVO allgemein zulässig:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m §1 Abs. 9 BauNVO).

Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt gemäß Planeintrag über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Gebäudehöhe.

2.1. Zahl der Vollgeschosse

Es sind maximal **zwei** Vollgeschosse zulässig.

2.2. Grundflächenzahl

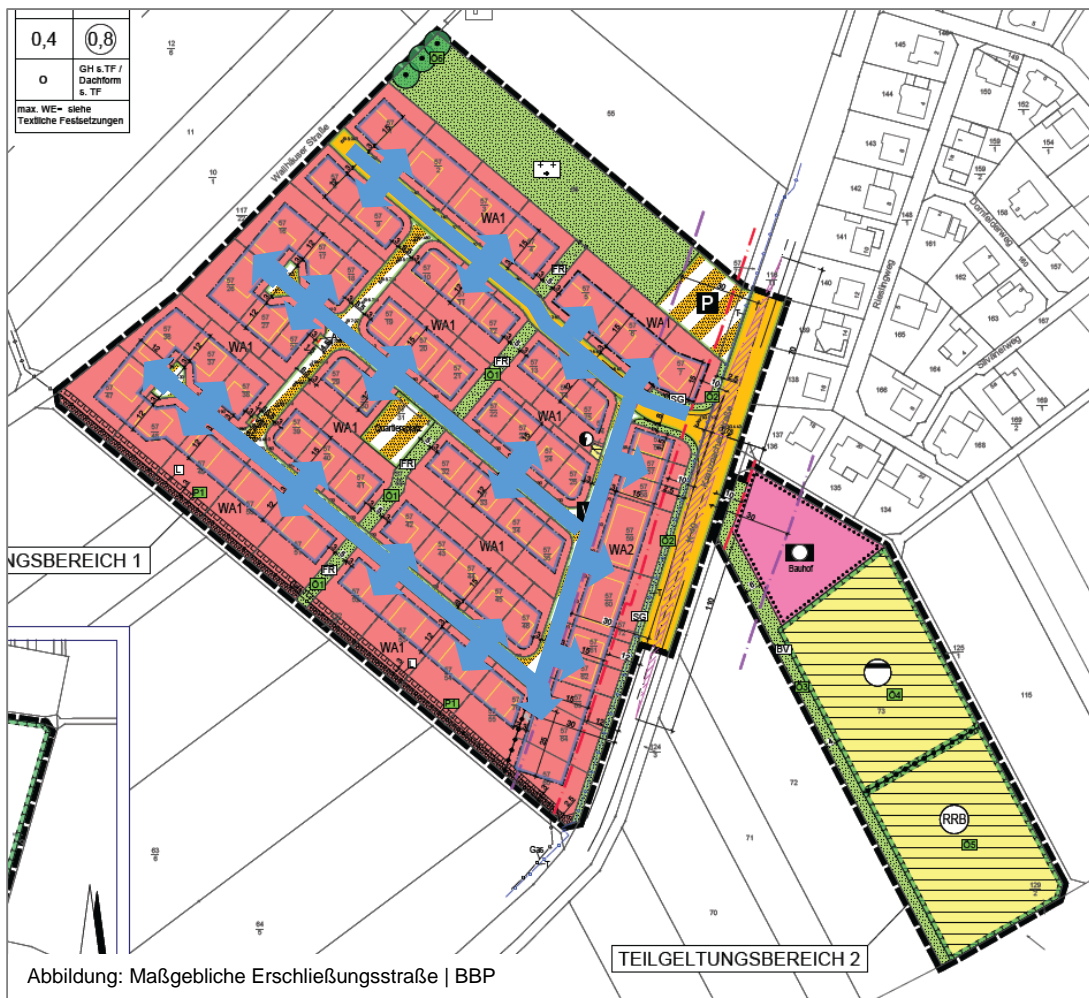
Es wird eine Grundflächenzahl von **0,4** festgesetzt. Ergänzend hierzu wird bestimmt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 50 v.H. zulässig ist.

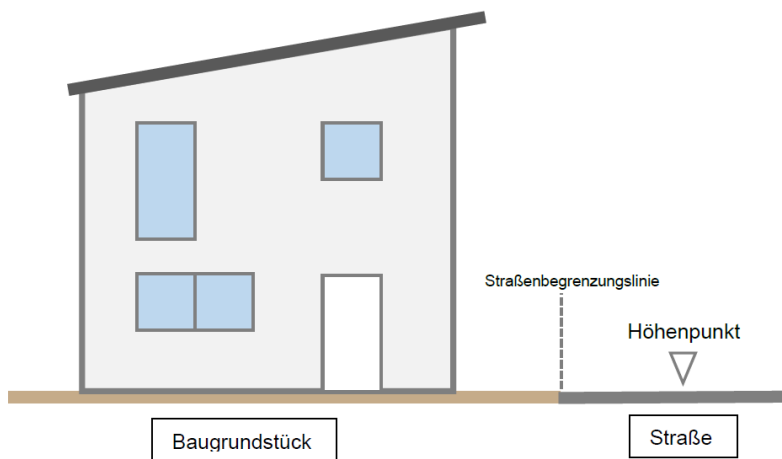
2.3. Geschossflächenzahl

Es wird eine Geschossflächenzahl von **0,8** festgesetzt.

2.4. Höhe baulicher Anlagen

Als **Bezugspunkt** 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gilt der von der Mitte der jeweiligen straßenseitigen Grundstücksgrenze nächstgelegene Höhenpunkt (siehe Eintrag in der Planzeichnung), ausgerichtet zur maßgeblichen Erschließungsstraße. Befinden sich mehrere Höhenpunkte in gleicher Entfernung, gilt der höchstgelegene Punkt als Bezugshöhe. Die maßgebliche Erschließungsstraße gilt wie folgt:





Steigt oder fällt der Höhenpunkt zur seitlichen Straßenbegrenzungslinie (z.B. durch Ausbildung eines Dach- oder Rinneprofils), so ist der gesamte Bezugspunkt für das Gebäude um die Differenz der Steigung oder des Gefälles anzupassen.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GHmax) werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem oberen Punkt der Dachkonstruktion.

Die festgesetzten maximalen Traufhöhen (THmax.) werden definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt 0,0 m und der Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Die zulässige max. Traufhöhe ist auf allen Traufseiten des Gebäudes einzuhalten. Bei Gebäuden mit Flachdach (Dachneigung max. 10° | siehe Kap. B 1.1) gilt die maximale Traufhöhe als maximale Höhe des Gebäudes. Die zum Flachdach-Gebäude dazugehörige Attika darf diese maximale Höhe um max. 1,00 m überschreiten.

Die maximalen Höhenangaben gelten für Hauptgebäude wie folgt:

GHmax = 10,70 m; THmax = 7,00 m

Bei **Staffelgeschossen** für Gebäude mit Flachdach und Gebäude mit einhüftigem Pultdach gelten folgende Regelungen:

- Bei **Gebäuden mit Flachdach** kann die maximale Traufhöhe um max. 3,00 m durch das Errichten eines Staffelgeschosses überschritten werden, wenn dieses von mindestens drei Gebäudeaußenwänden um mindestens 1,25 m zurückspringt. (s. Abb. unten)

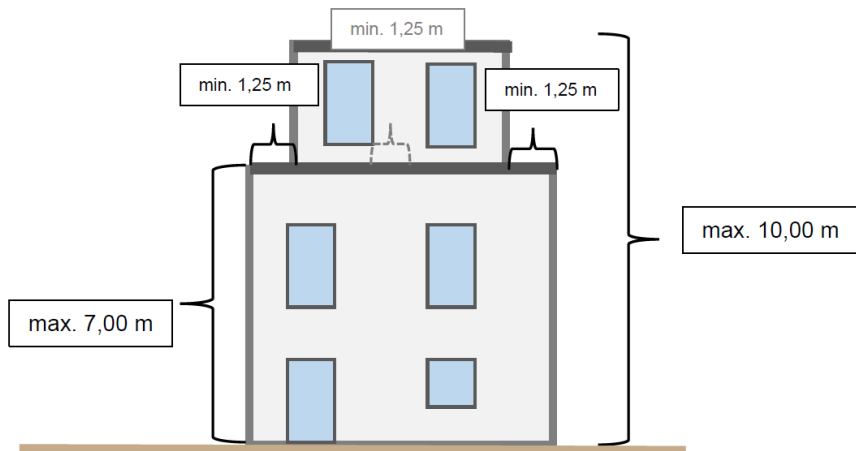


Abbildung: Gebäudehöhenregelung Flachdach mit Staffelgeschoss | BBP

- Bei **Gebäuden mit einhüftigem Pultdach** kann die maximale Traufhöhe um max. 3,00 m durch das Errichten eines Staffelgeschosses überschritten werden, wenn dieses von mindestens einer Gebäudeaußenwand um mindestens 1,25 m zurückspringt. (s. Abb. unten)

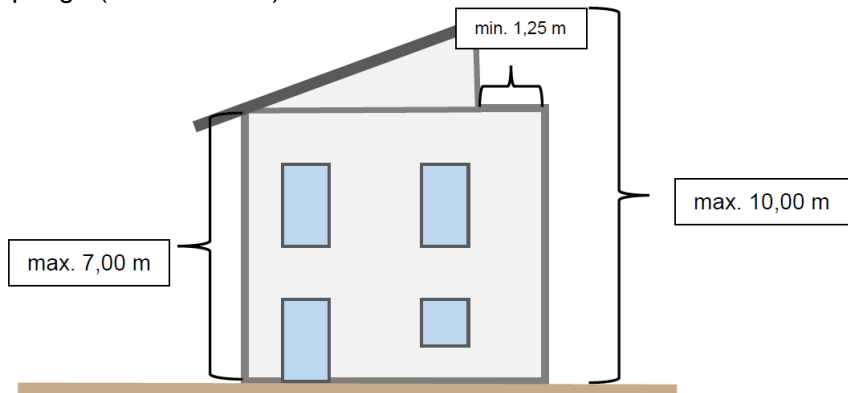


Abbildung: Gebäudehöhenregelung einhüftiges Pultdach mit Staffelgeschoss | BBP

- Bei Gebäuden mit einhüftigem Pultdach ohne Staffelgeschoss gilt eine maximale Gebäudehöhe von 7,50 m. (s. Abb. unten)

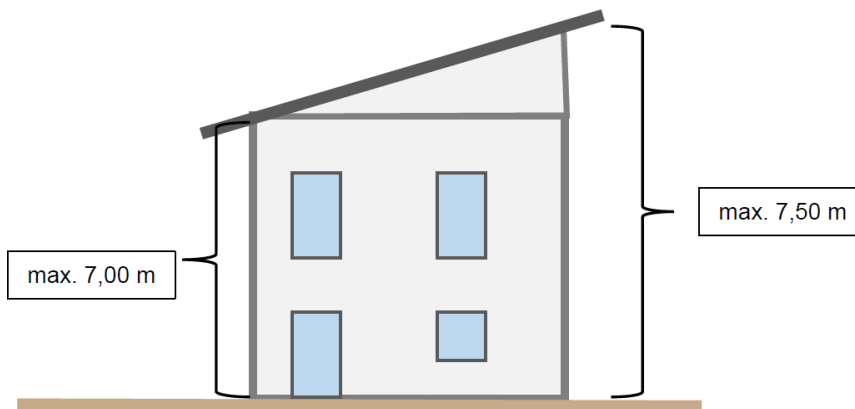


Abbildung: Gebäudehöhenregelung einhüftiges Pultdach ohne Staffelgeschoss | BBP

Zur Errichtung von Anlagen, welche der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, kann die Endausbauhöhe von Gebäuden mit Flachdach und Pultdach um max. 1,00 m überschritten werden.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)

Siehe Planzeichnung.

Die in der Planzeichnung festgelegten Baugrenzen gelten nur für oberirdische Bauteile. Bauteile unterhalb der Geländeoberfläche, Tiefgaragen und untergeordnete technische

Einrichtungen, die der Tiefgarage dienen sowie Ausgänge von Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze, Garagen und Carports können auf den Baugrundstücken sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baufenster errichtet werden, jedoch lediglich bis maximal zur hinteren Baugrenze der Baugrundstücke (betrachtet von der maßgeblichen Erschließungsstraße; siehe Abb. in 2.4) bzw. deren seitlicher Verlängerung parallel zur maßgeblichen Erschließungsstraße. Zwischen Garagen/ Carports und der Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten.

Darüber hinaus sind nicht überdachte Stellplätze im Gebiet **WA 1** auch unmittelbar vor Garagen und Carports zulässig.

Darüber hinaus sind nicht überdachte Stellplätze im Gebiet **WA 2** auch unmittelbar vor Garagen und Carports sowie zwischen Hauptgebäuden und der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Baugebiet **WA 1** beträgt die maximale Zahl der Wohneinheiten

- max. 2 Wohneinheiten je freistehendem Wohnhaus,
- max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte,
- ~~max. 1 Wohneinheit je Hausgruppenelement.~~

Im Baugebiet **WA 2** beträgt die maximale Zahl der Wohneinheiten

- max. 6 Wohneinheiten je freistehendem Wohnhaus,
- max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte,
- max. 1 Wohneinheit je Hausgruppenelement.

5 Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Bauhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)

Siehe Planzeichnung.

Eine Nutzung als Lagerfläche für Grünschnitt und Grünabfälle ist unzulässig.

~~**6 Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Quartiersplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)**~~

~~*Siehe Planzeichnung.*~~

6 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

7 Führung von unterirdischen Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

Entlang der bestehenden Gashochdruckleitung besteht ein beidseitiger 3,00 m **breiter** Schutzstreifen. Dieser ist von jeglicher Bebauung sowie tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

8 Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

9 Flächen zur Ableitung von Niederschlagswasser, Zweckbestimmung Regenwasserableitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

10 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Friedhofserweiterung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

Innerhalb der Friedhofserweiterung sind ausschließlich Wege zulässig, die nicht aus Asphalt und nicht aus Beton hergestellt sind sowie eine max. Breite von 2,00 m einhalten.

11 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Grün- und Frischluftachse (FR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

Innerhalb der Grün- und Frischluftachse sind ausschließlich Wege zulässig, die nicht aus Asphalt und nicht aus Beton hergestellt sind sowie eine max. Breite von 2,00 m einhalten.

12 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün (SG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

13 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Biotopverknüpfung (BV) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Planzeichnung.

14 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Versorgungsflächen und Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20, 25a und 25b BauGB)

Maßnahmenbezeichnung Ö (z.B. Ö 1) = Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

Maßnahmenbezeichnung P (z.B. P 1) = Maßnahmen auf privaten Flächen

14.1. Maßnahme Ö 1 – Anlage einer Grünachse für die Frischluftzufuhr

Festsetzungen als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung mit Ö 1 gekennzeichneten Fläche sind 12 Gehölze der Pflanzliste E1.1 zu pflanzen.

Hierzu sind schmalkronige Gehölze (Korridor ist 5 m breit) in der Qualität verpflanzte Hochstämme, StU 14 - 16 cm zu verwenden. Die Bäume sind in einem Abstand von ca. 10 m zu setzen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Die übrige Fläche ist mit Landschaftsrasenmischung mit hohem Kräuteranteil einzusäen.

Fläche Ö 1: 736 m², 12 Bäume

14.2. Maßnahme Ö 2 – Pflanzung einer straßenbegleitenden Hecke

Festsetzungen als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zur optischen Einbindung in das örtliche Erscheinungsbild ist entlang der Kreisstraße gemäß Plandarstellung, auf der mit Ö 2 gekennzeichneten Fläche, eine einreihige Hecke zu pflanzen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölze sind der Pflanzliste E1.2 zu entnehmen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

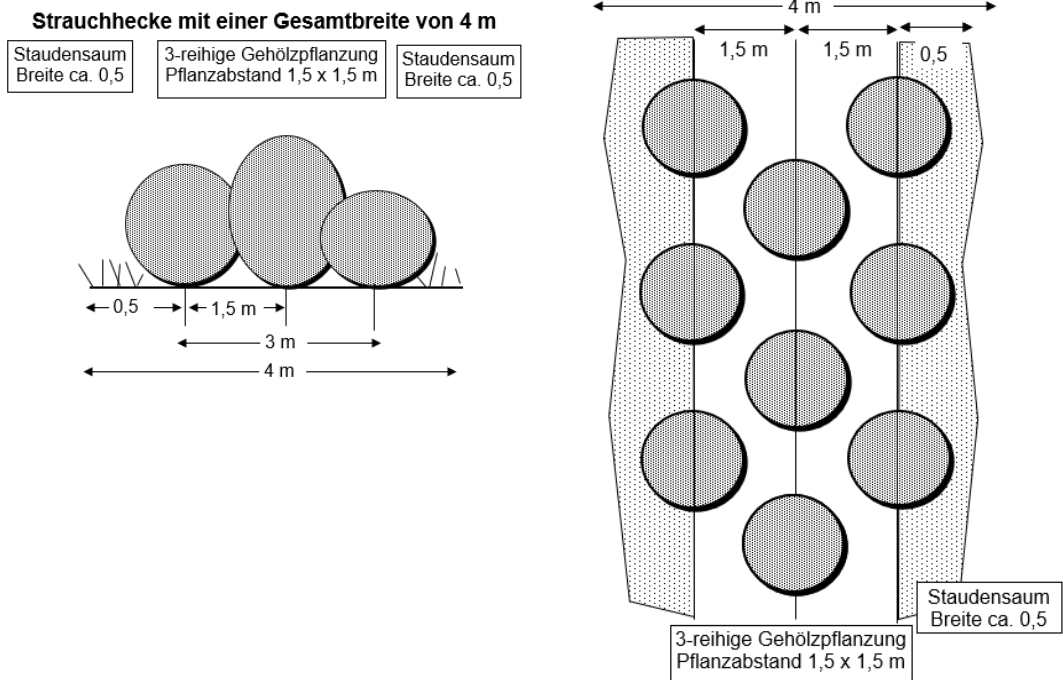
Fläche Ö 2: 527 m²

14.3. Maßnahme Ö 3 – Pflanzung einer blütenreichen Hecke (Biotopverbund)

Festsetzungen als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zur Vernetzung der Gehölzstrukturen am Dunsenberger Graben und am Ortsrand von Windesheim sind auf der gemäß Plandarstellung mit Ö 3 gekennzeichneten Fläche mehrreihige Heckenstrukturen zu entwickeln. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Geeignete Gehölze sind der Pflanzliste E1.3 zu entnehmen.

Die Heckenstruktur ist, um den Kaltluftabfluss im südlichen Abschnitt zu gewährleisten, in 15 m Abschnitten zu unterbrechen.



Beispielhafte Skizze eines Pflanzschemas für einen 4 m breiten Pflanzstreifen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Die übrige Fläche ist als magerer Wiesenstandort zu entwickeln. Hierfür ist eine standortgerechte, zertifizierte Gräser-Kräuter-Mischung der Herkunftsregion 9 anzusäen.

Fläche Ö 3: 894 m²

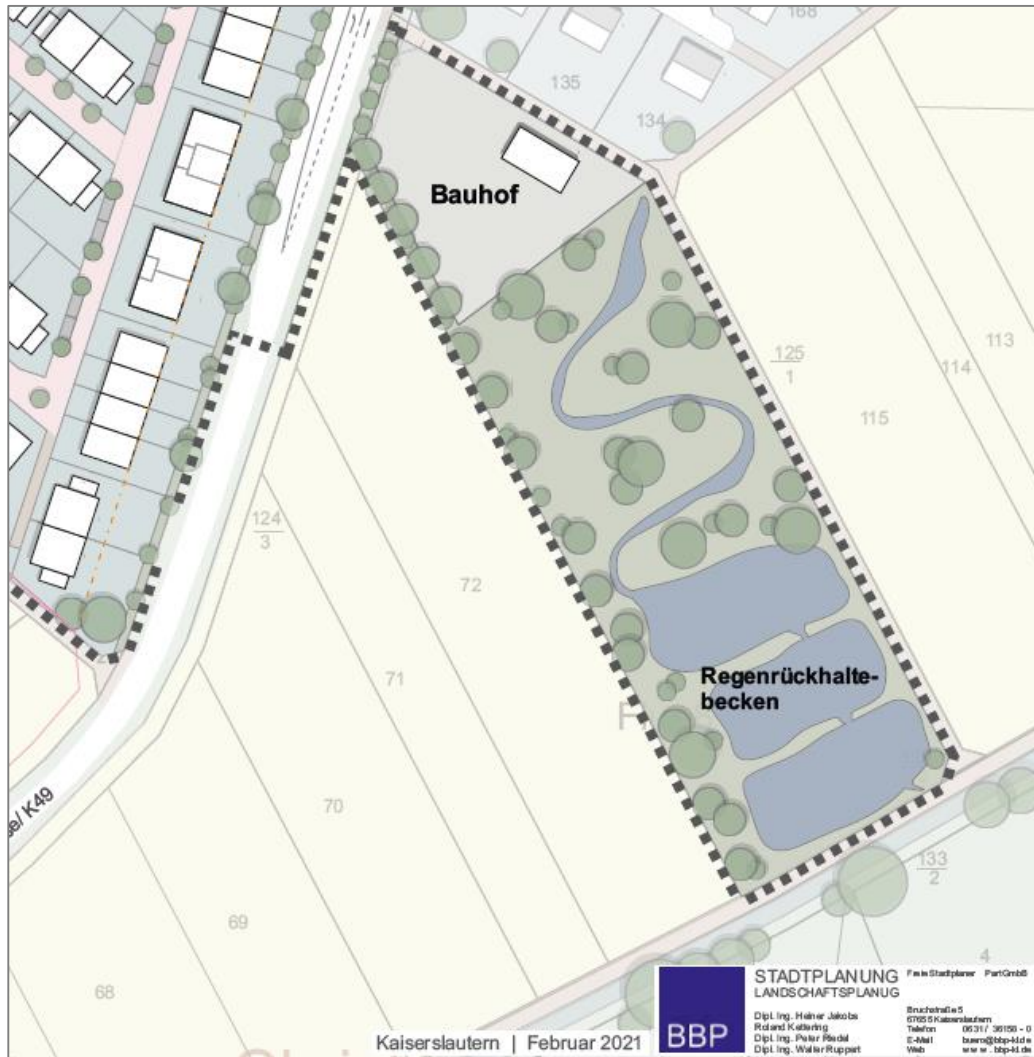
14.4. Maßnahme Ö 4 – Naturnahe Ausgestaltung der Regenwasserabführung und seiner umgebenden Flächen

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit Nr. 14 BauGB

Auf der in der Plandarstellung mit **Ö 4** gekennzeichneten Fläche ist ein naturnah gestalteter, mäandrierender Graben anzulegen, welcher das Oberflächenwasser des Baugebietes zum tiefer gelegenen Regenrückhaltebecken abführt.

Der Graben ist in Erdbauweise mit einer Böschungsneigung flacher als 1:3 und einer Sohlausbildung mit unterschiedlicher Tiefen, damit Bereiche mit verschiedenen Wassertiefen und temporär vernässten Bereichen entstehen können, auszuführen.

Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die Flächen mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutersaatgutmischung anzusäen (Regelsaatgutmischung **RSM 8** „Biotopmischung“, Initialansaat mit 10 g/m²) anzusäen und weitestgehend einer gelenkten Sukzession (Mahd in Abschnitten je nach Vegetationsentwicklung 1-mal im Jahr nicht vor Mitte Juni und in Randbereichen lediglich alle 2 bis 3 Jahre, Abfuhr des Mähgutes) zu überlassen. Soweit entwässerungstechnisch erforderlich sind Arbeiten zur Räumung des Grabens nur im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.



Bebauungskonzept mit Darstellung des Ableitungsgrabens und des Regenrückhaltebeckens (BBP, Februar 2021)

Auf der restlichen Fläche ist eine extensive Wiese herzustellen und punktuell mit mindestens 10 Gehölzinseln mit einer Mindestgröße von jeweils 100 m² zu bepflanzen. Die Gehölzinseln sind mit je einem standortgerechten Laubbaum gemäß Pflanzliste E1.3 sowie mit je vier standortgerechten Laubsträuchern zu gestalten. Die Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu entwickeln. Die Pflege der Fläche ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Für die Ansaat der extensiven Wiese ist eine standortgerechte, zertifizierte Gräser-Kräuter-Mischung der Herkunftsregion 9 zu verwenden.

An sonnenexponierten Stellen sind mindestens 4 strukturierte Steinriegel mit großen Steinen bzw. Hohlräumen im Inneren und kleineren Steinen rundum mit einer jeweiligen Grundfläche von 1,5 m² mehrere hohlräumreiche Stein- und Holzhaufen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zu errichten.

Fläche Ö 4: 3.582 m²

14.5. Maßnahme Ö 5 – Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit Nr. 14 BauGB

Die in der Planzeichnung mit Ö 5 gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu entwickeln: Das Regenrückhaltebecken ist naturnah anzulegen. Befestigungen in Form von Bauwerken sind nicht zulässig. Die Uferrandbereiche sind flach geneigt auszugestalten. Oberboden ist nach Ausmodellierung der Mulden nur dünn bis 10 cm Stärke aufzubringen. Es erfolgt eine Ansaat mit einer artenreichen Wiesensaatgutmischung für nasse Standorte.

Außerhalb der Rückhaltebecken sind die übrigen Flächen mit 20 % Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste E1.3 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung der nicht mit Gehölzen beplanten Bereiche hat mit einer Gras- / Kräutersaatgutmischung zu erfolgen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Gehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Fläche Ö 5: 3.494 m²

14.6. Maßnahme Ö 6: Erhalt der Obstbäume

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die in der Planzeichnung mit Ö 6 gekennzeichneten Obstbäume sind zu erhalten.

Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten.

Menge Ö 6: 3 Stück

14.7. Maßnahme P 1 – Pflanzung einer einreihigen Hecke (Eingrünung)

Zur optischen Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft ist auf den privaten Grundstücken, welche mit P 1 gekennzeichnet sind, eine einreihige Hecke zu pflanzen.

Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölze sind der Pflanzliste E1.2 zu entnehmen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

Fläche P 1: 608 m²

14.8. Begrünung der Baugrundstücke

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind unversiegelt zu belassen und landespflegerisch bzw. gärtnerisch zu gestalten. Für sehr kleine oder schmale Restflächen können auch bodendeckende Pflanzen verwendet werden.
- Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,7 zulässig.
- Vorgärten dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerfläche verwendet werden. Sie sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies-, Stein- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Baugrenze und der Straßenverkehrsfläche der Straße, von der das Gebäude erschlossen wird.

Fläche P 2: keine Quantifizierung

14.9. Begrünung von öffentlichen Stellplatzflächen

Im Plangebiet ist je vier Stellplätze bei öffentlichen Stellplatzanlagen mit einer Größe von mindestens vier zusammenhängenden Stellplätzen in direkter Zuordnung zu diesen ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Pflanzliste (siehe Kapitel E) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen.

In diesem Zusammenhang wird eine Überstellung der Stellplätze durch die zu pflanzenden Bäume empfohlen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind gegen Anfahren zu schützen.

Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

14.10. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahleinrichtung ist so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0 %)

14.11. Begrünung von Flachdächern

Flachdächer mit einer Neigung bis zu 10° und ab einer Größe von 10 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist mit einer Substratschicht von min. 10 cm anzulegen. Die Begrünung kann durch Ansaat oder Bepflanzung gemäß Pflanzliste E1.4 erfolgen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

14.12. Externe Ausgleichfläche Mex1 (Teilgeltungsbereich 3)



Entwicklungsmaßnahmen Fläche Mex1

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt der Obstbäume im nördlichen Abschnitt
- Nachpflanzung abgängiger Obstbäume und Erweiterung der Obstwiese;
Es sind zwei Baumreihen aus Wildobstbaumarten gemäß Pflanzliste (siehe Kap. E 1.3) zu pflanzen. Die Gehölze sind gegen Wildverbiss zu sichern.
- Extensive Nutzung des Grünlandes
- Anlage von Lesesteinhaufen
An sonnenexponierten Stellen sind strukturierte Steinriegel mit großen Steinen bzw. Hohlräumen im Inneren und kleineren Steinen rundum mit einer jeweiligen Grundfläche von 1,5 m² mehrere hohlraumreiche Stein- und Holzhaufen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zu errichten.

Entwicklungspflege:

Sicherung des offenen Grünlandbereichs durch langfristige Pflege:

Ein- bis zweischürige Mahd mit Entfernen des Mahdguts nach Zeitraum von mindestens zwei Tagen, Beachtung der Mähzeitpunkte (erster Schnitt ab dem 01.06., zweiter Schnitt zwischen 15.08. und 31.10.), aufkommende Verbuschung ist regelmäßig zu beseitigen.

Bei den gepflanzten Wildobstbaumreihen sind Ausfälle zu ersetzen.

14.13. Externe Ausgleichfläche Mex2 (Teilgeltungsbereich 4)



Entwicklungsmaßnahmen Fläche Mex2

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Nutzung des Grünlandes
- Es ist eine dreireihige Strauchhecke gemäß Pflanzschema (vgl. Pflanzschema Kap. A 15.3) und Pflanzliste (siehe Kap. E 1.3) anzupflanzen.

Entwicklungspflege:

Sicherung des offenen Grünlandbereichs durch langfristige Pflege:

Ein- bis zweischürige Mahd mit Entfernen des Mahdguts nach Zeitraum von mindestens zwei Tagen, Beachtung der Mähzeitpunkte (erster Schnitt ab dem 01.06., zweiter Schnitt zwischen 15.08. und 31.10.), aufkommende Verbuschung ist regelmäßig zu beseitigen.

Pflegemaßnahmen der Hecke sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Strauchgehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.

15 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB)

Die Zuordnung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Eingriffe.

Die Größe, welcher sich am genauesten quantitativ erfassen lässt, ist die Neuversiegelung, welche sich auch hinsichtlich der Einteilung in „öffentlich / privat“ am besten differenzieren lässt.

Differenzierung der Neuversiegelung	Fläche [m ²]	Anteil an Neuversiegelung [%]
öffentlich	7.671	<u>31,19</u>
Flächen für Ver- und Entsorgung (Trafostation)		
▪ Versiegelung in der Planung	19	
▪ Versiegelung im Bestand	0	
Neuversiegelung	19	0,08
Gemeinbedarfsfläche		
▪ Versiegelung in der Planung	772	
▪ Versiegelung im Bestand	0	
Neuversiegelung	772	3,14
Verkehrsflächen		
▪ Versiegelung in der Planung	7.568	
▪ Versiegelung im Bestand	688	
Neuversiegelung	6.880	27,98
privat	16.921	<u>68,81</u>
Allgemeines Wohngebiet		
▪ Versiegelung in der Planung	16.921	
▪ Versiegelung im Bestand	0	
Neuversiegelung	16.921	68,81

Den durch die Gemeinde durchgeführten grünordnerischen Maßnahmen in den Teilgelungsbereichen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils anteilig 31 % aus den „öffentlichen Eingriffen durch Versiegelung“ und 69 % aus „privaten Eingriffen durch Versiegelung“ zugeordnet.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (GESTALTUNGSSATZUNG IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANS)

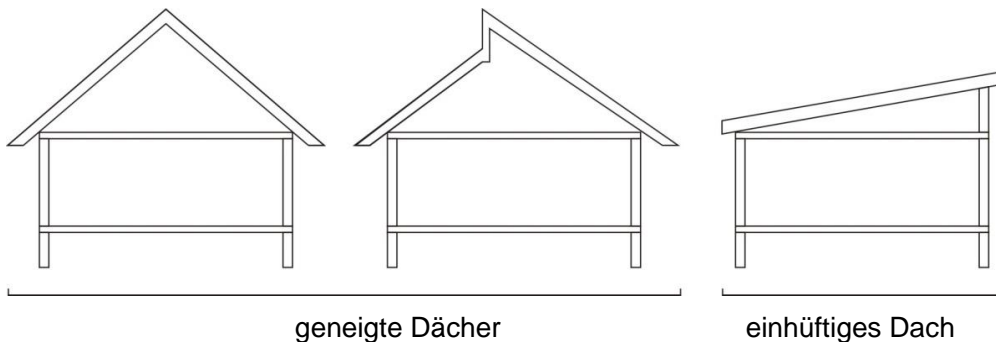
Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 S. 1 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz. Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist deckungsgleich mit den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 des Bebauungsplans.

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1. Dachformen

Zulässig sind:

- Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 10°,
- einhüftige Dächer mit einer Dachneigung bis 20° sowie
- geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20°- 40°.



1.2. Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben, Dachvorsprünge) sind als deutlich untergeordnete Bauteile in die Dachlandschaft einzufügen.

Zulässig sind:

- **Dachgauben:** Die Summe der Dachgauben darf in der Breite 60 v.H. der traufseitigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Gauben einer Traufseite müssen die gleiche Größe aufweisen und in einer Reihe auf der gleichen Höhe sitzen. Die Höhe von Dachgauben darf maximal 1,20 m (gemessen jeweils von Sparrenoberkante) betragen. Dachaufbauten müssen von der Giebelwand 1,50 m Abstand einhalten.
- **Zwerchhaus:** Die Breite von Zwerchhäusern darf höchstens 40 v.H. der traufseitigen Gebäudelänge, jedoch maximal 3,00 m, betragen.

Eine Kombination von Dachgauben und Zwerchhaus ist zulässig. Allerdings dürfen diese gemeinsam maximal 60 v.H. der Gebäudelänge des Daches betragen.

1.3. Materialien im Dachbereich

Als Farbe sind ausschließlich ortstypische rot bis rotbraune sowie anthrazite Töne zulässig. Solaranlagen sind hiervon ausgenommen.

2 Werbeanlagen

Fremdwerbung als eigenständige gewerbliche Anlage ist im Plangebiet unzulässig.

Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

Leuchtwerbung in Form von Himmelsstrahlern (sog. Skybeamern) bzw. lichtstarken, bündelnden Werbescheinwerfern ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen maximal eine Größe von 0,50 m² aufweisen.

3 Einfriedungen, Stützmauern und Geländeauffüllungen bzw. -abgrabungen (§ 88 Abs.1 Nr.3 LBauO)

3.1. Einfriedungen

Die nachfolgenden Festsetzungen für Einfriedungen gelten ausschließlich für die beiden Wohngebiete WA 1 und WA 2.

Zulässig sind Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m sowie offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m.

Einfriedungen, die zur K 49 ausgerichtet sind dürfen eine Höhe von bis zu 2,20 m erreichen.

Als offene Einfriedung gelten solche, die mindestens 70 v.H. offene Fläche aufweisen und nicht den Eindruck einer geschlossenen Wand erwecken.

Der Bezugspunkt für Einfriedungen entspricht der Definition aus Kapitel A 2.4.

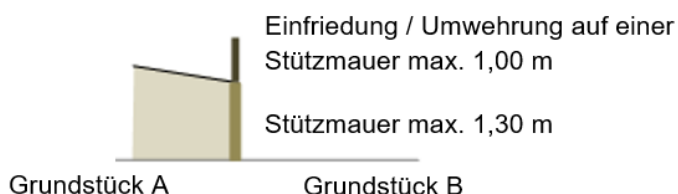
3.2. Stützmauern und Geländeauffüllungen bzw. -abgrabungen

Stützmauern (Grundstücksbegrenzungen in Form von Mauern, die den beim Abfangen von Geländesprüngen bergseitig anfallenden Erddruck auffangen) zu den seitlich und/oder rückseitig angrenzenden Nachbargrundstücken sowie zur Straßenbegrenzungslinie hin sind bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.

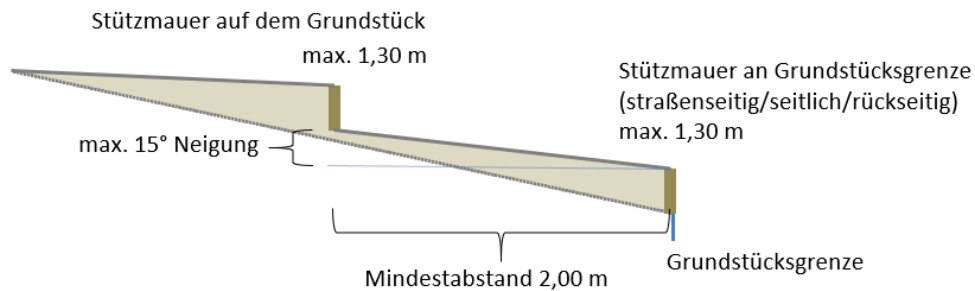
Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (insbesondere zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Abstürzen) ist, soweit erforderlich, die ergänzende Errichtung einer max. 1,00 m hohen offene Einfriedung / Umwehrung auf der Stützmauer zulässig.

Als offene Einfriedung gelten solche, die mindestens 70 v.H. offene Fläche aufweisen und nicht den Eindruck einer geschlossenen Wand erwecken.

Ergänzend zulässig ist auch die Anpflanzung einer Hecke.



Sind zum Auffangen des bergseitig anfallenden Erddrucks seitlich oder rückseitig angrenzende Stützmauern über dem festgesetzten Maß erforderlich, um eine Terrassierung des Grundstücks vorzunehmen, muss der Mindestabstand zwischen den zur Terrassierung dienenden Mauern oder ähnlichen Bauprodukten mindestens 2,00 m betragen. Der Böschungswinkel zur Horizontale zwischen den Stützmauern darf 15° nicht überschreiten.



4 Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)

Müllbehälter und Abfallsammelplätze sind, soweit sie nicht in das Gebäude integriert werden und vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, mit einem Sichtschutz zu umgeben, zu umpflanzen oder einzuhausen.

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENER FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BAUGB)

1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz

hier: Bauverbotszone sowie Baubeschränkungszone entlang der K 49 (§ 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 LStrG)

Entlang der Kreisstraße K 49 wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach sowie der Kreisverwaltung Bad Kreuznach; Amt Sicherheit, Ordnung und Verkehr; Referat Straßenverkehrs- und Kraftfahrzeugzulassungsbehörde eine Bauverbotszone von 10,00 m bzw. 12,00 m (siehe Planzeichnung) abgestimmt. Innerhalb dieser sind bauliche Anlagen unzulässig.

Darüber hinaus besteht eine 30,00 m tiefe Baubeschränkungszone entlang der K 49. Innerhalb dieser bedürfen bauliche Anlagen zusätzlich zur Baugenehmigung einer Zustimmung durch die Straßenbaubehörde.

D HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

2 Grünkonzept auf privaten Freiflächen

Neben den in der Planung festgesetzten Maßnahmen werden private Grundstücksbesitzer angehalten, den Grünflächenanteil auf ihren Privatgrundstücken anteilig hoch zu halten und somit einen aktiven Beitrag zu einem gesunden Mikroklima, einem umweltschonenden Wohnquartier und einem zukunftsfähigen Lebensraum für die Bewohner sowie die Flora und Fauna zu leisten. In diesem Zusammenhang sind weitere private Maßnahmen wie Fassadenbegrünungen, das Anlegen von Blühstreifen oder Wasserflächen oder das Verwildern einzelner Teilbereiche der Gartenfläche eine Möglichkeit, das Ziel eines nachhaltigen und ökologischen Quartiers gemeinsam zu verfolgen und einen unmittelbaren Beitrag zum Natur- und Artenschutz zu leisten. Zur Förderung dieser Aspekte wird zudem empfohlen mindestens 1 Laubbaum je Baugrundstück zu pflanzen. Beispiele hierfür finden sich in der Pflanzliste. Pflegemaßnahmen sollten ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchgeführt werden.

3 Energieeffizientes Bauen

Um den Zielsetzungen eines nachhaltigen und klimaangepassten Wohnquartiers gerecht zu werden ist es grundsätzlich auch empfohlen, diese Aspekte in die Bauausführung der Gebäude zu integrieren. Daher wird empfohlen, sich an den Energieeffizienzstandards der Kreditbank für Wiederaufbau (KfW) zu orientieren und zumindest den dortigen KfW 55 Standard, besser noch den KfW 40 Standard zu erreichen. Diese entsprechen energetisch hocheffizienten Wohnhäusern, welche kaum Energieverluste verzeichnen und somit auch für die kommenden Jahrzehnte eine zukunftssichere und wirtschaftliche Bauweise darstellen. Darüber hinaus bestehen in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der finanziellen Förderung. Siehe hierzu: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Bau-eines-Hauses/>

4 Förderung der Artenvielfalt

Zur Förderung der lokalen Population von Fledermäusen und Vögeln wird angeregt, pro Baugrundstück mindestens ein Fledermaus- sowie ein Vogelnistkasten anzubringen.

Werden mehrere Ersatzquartiere angebracht, sollten diese unterschiedlich besonnt, d.h. in unterschiedlichen Himmelsrichtungen (Süd, Ost, West) angebracht werden. Der Einflug sollte dabei nicht durch Äste behindert werden, auch eine starke Beschattung durch Gehölze sollte vermieden werden. Die Kästen sollten zudem zum Schutz vor Mardern und Katzen in ausreichender Höhe (ca. 2-3 m) angebracht werden.

5 Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden.

Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet.

Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rnh@westnetz.de).

6 Hinweise zum Schutz bestehender Leitungen

Im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung des unterirdischen Raums durch Bäume und Leitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen bzw. Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderungen im Bestand die einschlägigen DIN - Vorschriften sowie die Merkblätter „DVGW-Merkblatt GW 1 25“, „D WA-M 162“ und „FGSV Nr. 939“ zum Thema „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

Andernfalls sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Näherungsbereich der Gas-Hochdruckleitungen muss zwingend eine Einweisung vor Ort durchgeführt werden. Hierzu ist die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück unter Tel.: 0800 93786389, Stichwort TECHNIK oder PLANAUSKUNFT, rechtzeitig zu kontaktieren.

7 Höhenlage der Erschließungsstraße

Der Bauherr hat die genaue Höhe der Straßengradiente (die um bis zu 0,40 m von der im Plan eingezeichneten Höhe abweichen kann) vor Baubeginn anhand der vorliegenden Straßenfachplanung zu überprüfen und an deren Stand anzupassen.

8 Hinweis zu freigestellten Bauvorhaben

Auch bei freigestellten Bauvorhaben nach § 67 Landesbauordnung ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde innerhalb der Baubeschränkungszone der K 49 einzuholen (in Entfernung von 30,00 m zu dieser).

9 Radonvorsorge

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Da Uran, wenn auch nur in geringer Konzentration, fast überall in der Erdkruste vorhanden ist, ist Radon dort ebenfalls im Erdreich nachzuweisen. Das gasförmige Radon kann in diesem Zusammenhang mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern.

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon sofort durch die Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt. Innerhalb von Gebäuden können jedoch aufgrund des Bauuntergrundes und der Bauweise beträchtliche Radonkonzentrationen auftreten.

Gemäß der Radon-Prognosekarte ist im Plangebiet in der Gemeinde Windesheim mit einem erhöhten Radonpotential (40 - 100 kBq/m³) mit lokal hohem Radonpotenzial (> 100 kBq/m³) in und über einzelnen Gesteinsschichten zu rechnen.

Daher wird im Bebauungsplan vorsorglich darauf hingewiesen, eine projektbezogene Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes durchzuführen. Die Ergebnisse sollten

Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Bauausführungen für Messungen im Gestein unbedingt Langzeitmessungen (3 bis 4 Wochen) anzuwenden sind, um ein belastbares Ergebnis zu erhalten.

10 Altlasten

Informationen zu Altlasten im Geltungsbereich des Plangebietes bestehen nicht.

11 Hinweise zu archäologischen Funden

Im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans fand 2020 eine archäologische Ausgrabung statt, bei der alle in der geomagnetischen Voruntersuchung vorgefundenen Anomalien dokumentiert wurden. Im Anschluss wurde das Areal seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz freigegeben. Da sich die archäologischen Befunde im Norden konzentrierten, besteht nach Ansicht der GDKE für den vorliegenden Geltungsbereich ein eher geringer Verdacht auf weitere Funde.

Dennoch bindet die GDKE, Direktion Landesarchäologie Mainz ihre Zustimmung an die Übernahme folgender Auflagen:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
4. Damit die GDKE die Möglichkeit zur Überprüfung hat, ist der Beginn der Erdarbeiten nur für das südliche Regenrückhaltebecken bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de.

12 Hinweise zu bestehenden Schachtbauwerken

Die Verbandsgemeindewerke teilen im Rahmen der Beteiligung mit, dass die Entwässerungsanlagen der Fläche, die im Ursprungsbebauungsplan mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht überlagert war, nunmehr ab der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche in das Privateigentum übergehen und dann als Grundstücksentwässerungsanlagen dienen. In diesem Bereich wurden bereits zwei Schachtbauwerke errichtet, diese sind in der Planzeichnung informativ dargestellt.

Die genannten Schachtbauwerke, die zukünftig als Revisionschächte dienen, dürfen nicht überbaut werden, eine Zugänglichkeit muss gewährleistet werden.

Die exakte Lage der Schachtbauwerke ergibt sich aus der Örtlichkeit.

13 Hinweise zum Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle teilt im Rahmen der Beteiligung folgende Hinweise mit:

Flächen für die Feuerwehr:

Gemäß § 15 (4) LBauO- „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Sofern der zweite Rettungsweg über die Krafftdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind Feuerwehrzu- und -durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

Sofern Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind Zu- und Durchfahrten, sowie je nach Erfordernis Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dies gilt insbesondere für autofreie Siedlungen, Wohnparks, „Gated-Communities“, etc. Einzelheiten zur baulichen Ausführung von Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 7 der LBauO - „Landesbauordnung Rheinland-Pfalz“ sowie der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr (Rheinland-Pfalz)“ entsprechen.

Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Hofkellerdecken, wie z.B. Decken von Tiefgaragen, ist gesondert gemäß den Vorgaben von Punkt 1 der Richtlinie zu bemessen und auszuführen. Die Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten.

Begrünungen im Bereich von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese die Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht einschränken.

Zusätzlich weist die Dienststelle darauf hin, dass die in der Richtlinie vorgesehenen „Geländestreifen frei von Hindernissen“ bei Aufstellflächen für die Krafftdrehleiter gleichermaßen wie die Aufstellfläche selbst zu befestigen ist.

Die Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes zu erfolgen.

Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, (\varnothing < 8mm) oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gem. DIN 14925 ausgestattet werden.

Zur Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet gelten o.g. Punkte analog.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern

bestimmte Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 800 l/min (48m³/h) in einem Umkreis von 300m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Sollten Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen geplant werden, erhöht sich die erforderliche Löschwassermenge auf 96m³/h.

Die Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.

Die Entnahmestellen für das Löschwasser (Hydranten im öffentlichen Straßenland) sind nach den derzeit gültigen technischen Regeln und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches – DVGW“ zu planen und auszuführen. Sie sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorrang zu geben.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066- Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf § 28 (2) LBKG RLP- „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ wird hingewiesen.

Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

E PFLANZLISTE GEMÄß FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

1 Pflanzlisten

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4¹ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als	0,75 m

¹ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – *Populus*) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

1.1. Pflanzliste Maßnahme Ö 1:

Bäume

- Schmalwüchsige Kirschensorte (Korridor ist 5 m breit), Blüte un- bzw. nur leicht gefüllt wegen der Bienenfreundlichkeit

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 cm, mit Ballen

Prunus sargentii ‚Accolade‘ Frühe Zierkirsche

Prunus serrulata ‚Amonogawa‘ Säulenkirsche

1.2. Pflanzliste Maßnahme Ö 2; P 1:

Sträucher

- Flachwurzeln Gehölze, wegen der im Boden liegenden Gas bzw. Wasserleitungen (Bepflanzbarkeit der Leitungstrassen ist mit Leitungsträger abgestimmt)

Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 125-150 cm

Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne

Berberis vulgaris Berberitze

Cornus sanguinea Hartriegel

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Salix viminalis Korbweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Prunus spinosa Schlehe

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Sowie einfach blühende Ziergehölze

1.3. Pflanzliste Maßnahme Ö 3; Ö 4, Ö 5, Mex1, Mex2:

Obstbäume

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 cm, mit Ballen

Juglans regia Walnuss

Malus silvestris Wildapfel

Prunus avium Vogelkirsche

Pyrus pyraster Wildbirne

Sorbus aucuparia Eberesche

Sorbus torminalis Elsbeere

Sorbus domestica Speierling

Sträucher

Pflanzqualität für die Sträucher: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

1.4. Pflanzliste Dachbegrünung (Empfehlung):

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser-/Kräutermischung für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung **RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung** (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen beigemischt werden.

Alternativ können auch „**Sedumteppiche**“ aus mindestens vier verschiedenen, flachwüchsigen Sedum-Arten, entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung, angelegt werden.

<i>Sedum album</i> in Sorten	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum caucicola</i>	September-Fetthenne
<i>Sedum floriferum</i> „Weihenst.“	Gold“ Gold-Fetthenne
<i>Sedum hybridum</i> „Immergrünchen“	Mongolen-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spectabile</i> „Herbstfreude“	Große Pracht-Fetthenne
<i>Sedum spurium</i> in Sorten	Kaukasus-Fetthenne
<i>Sempervivum-Hybriden</i>	Dachwurz-Hybriden

Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Windesheim, den

.....

(Volker Stern)